

## Aufsatz

### Aufsätze

Janine Schöne \*

#### >>>> Der gutgläubige Zweiterwerb eines aufschiebend bedingt abgetretenen GmbH-Anteils

*Mit Beschluss vom 20.9.2011 hat der II. Zivilsenat des BGH entschieden, dass ein aufschiebend bedingt abgetretener GmbH-Anteil nicht nach § 161 Abs. 3 BGB i.V.m. § 16 Abs. 3 GmbHG vor Bedingungseintritt von einem Zweiterwerber gutgläubig erworben werden kann. Von weiten Teilen der Literatur ist der BGH für diese Entscheidung scharf kritisiert worden und musste sich in diesem Zusammenhang u.a. Mutlosigkeit und eine unterlassene Rechtsfortbildung vorwerfen lassen. Dieser Beitrag soll die Entscheidungsgründe des BGH sowie die wesentliche daran verlaubliche Kritik darstellen und zugleich diskutieren. Im Rahmen der Diskussion zeigt die Verfasserin auf, dass die Entscheidung des BGH weder dogmatisch zweifelhaft noch mutlos ist und keine unterlassene Rechtsfortbildung erkennen lässt, sondern vor dem Hintergrund der gewonnenen Rechtssicherheit bei aufschiebend bedingten Anteilsabtretungen uneingeschränkt zu begrüßen ist.*

#### I. Einführung

[1]

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen („MoMiG“)

GmbHR 2022, 248

am 1.11.2008 ist der gutgläubige Erwerb von GmbH-Anteilen gem. § 16 Abs. 3 GmbHG grundsätzlich möglich.<sup>1</sup> Ob und inwieweit ein gutgläubiger Zweiterwerb von aufschiebend bedingt abgetretenen GmbH-Anteilen möglich ist, wurde durch das MoMiG jedoch nicht geklärt, was zu großer Rechtsunsicherheit geführt hatte, da GmbH-Anteile häufig aufschiebend bedingt auf die Zahlung des Kaufpreises abgetreten werden.<sup>2</sup> Da der Kaufpreis teilweise auch erst nach einigen Monaten gezahlt wird, stellt sich bei einer in der Schwebezeit erfolgenden Verfügung durch den „Noch-Berechtigten“ mithin die Frage, ob bei einer zwischenzeitlich unbedingten Zweitabtretung diese oder nach Bedingungseintritt die (aufschiebend bedingte) Erstabtretung wirksam ist.<sup>3</sup> Im Rahmen einer Grundsatzentscheidung hat der BGH<sup>4</sup> dann aber entschieden, dass ein aufschiebend bedingt abgetretener GmbH-Anteil nach § 161 Abs. 3 BGB i.V.m. § 16 Abs. 3 GmbHG vor Bedingungseintritt von einem Zweiterwerber nicht gutgläubig erworben werden kann.<sup>5</sup> Die Entscheidung des BGH ist in der Literatur überwiegend auf scharfe Kritik und Ablehnung gestoßen,<sup>6</sup> so dass dieser Beitrag dazu dient, die Entscheidungsgründe des BGH sowie die wesentliche daran geübte Kritik darzustellen und zu diskutieren.

#### II. BGH-Beschluss vom 20.9.2011

[2]

Hat ein Gesellschafter einer GmbH über seinen Geschäftsanteil aufschiebend bedingt verfügt, soll nach der vorgenannten Entscheidung des BGH ein gutgläubiger Zweiterwerb ausscheiden. Zur Begründung führte der BGH aus, dass das in § 161 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommende Prioritätsprinzip, das den Ersterwerber nach einer bedingten Anteilsabtretung gegen einen Zweiterwerb geschützt habe, mit Einführung des gutgläubigen Erwerbs in § 16 Abs. 3 GmbHG nicht außer Kraft gesetzt worden sei.<sup>7</sup> Dem stehe auch der Wortlaut des § 161 Abs. 3 BGB nicht entgegen, wonach die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiteten, entsprechende Anwendung fänden. Ob ein gutgläubiger Zweiterwerb bei aufschiebend bedingter Übertragung eines Gegenstands grundsätzlich möglich sei, bestimme sich nach denjenigen Vorschriften, die einen Gutgläubenschutz für den

jeweiligen Verfügungsgegenstand vorsähen. Da § 161 Abs. 3 BGB aber pauschal auf alle „Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten,“ verweise, beantworte sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein gutgläubiger Zweiterwerb möglich sei, nach den für den Zweiterwerb des Verfügungsgegenstands maßgeblichen Vorschriften, mithin nach § 16 Abs. 3 GmbHG.<sup>8</sup>

[3]

Zudem sei die Gesellschafterliste gem. § 16 Abs. 3 GmbHG Anknüpfungspunkt für den gutgläubigen Erwerb eines GmbH-Anteils, weswegen dessen Rechtsscheinwirkungen auch nur so weit gingen, wie die Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger fungieren könne. Die Gesellschafterliste sei aber ungeeignet, einen Rechtsschein dafür zu setzen, dass der in der Liste eingetragene Inhaber des GmbH-Anteils über diesen nicht schon aufschiebend bedingt verfügt habe.

<sup>9</sup> Aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung<sup>10</sup> des § 16 Abs. 3 ergebe sich, dass die Gesellschafterliste nur eine Aussage über die Gesellschafterstellung treffe und nicht über die Belastung des GmbH-Anteils mit einem Anwartschaftsrecht, da der gutgläubige Erwerb nur davon abhängig sei, dass der Veräußerer als Inhaber des GmbH-Anteils eingetragen sei. Die Gesellschafterliste begründe daher keinen Vertrauenstatbestand für die Freiheit des GmbH-Anteils von Belastungen oder dafür, dass der Gesellschafter in seiner Verfügungsmacht über den GmbH-Anteil nicht durch den Gesellschaftsvertrag, z.B. durch Vinkulierungsklauseln, beschränkt sei.

<sup>11</sup> Demnach sei auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 GmbHG auch kein gutgläubiger lastenfreier Erwerb in Bezug auf Pfandrechte oder Nießbrauchrechte an GmbH-Anteilen möglich.<sup>12</sup>

[4]

Des Weiteren soll sich aus dem Grundbuchrecht, das die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen zulasse, denen gegenüber gutgläubiger Erwerb nach § 892 Abs. 1 Satz 2 BGB möglich sei, nichts anderes ergeben, da eine § 892 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechende Regelung, nach der eine Verfügungsbeschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam sei, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt sei, in § 16 Abs. 3 bewusst nicht übernommen worden sei.<sup>13</sup> Ferner soll sich der den gutgläubigen Erwerb rechtfertigende Rechtsschein des Grundbuchs auf eintragungsfähige Rechte und Verfügungsbeschränkungen beschränken.<sup>14</sup> Dem Argument, dass es nicht sein könne, dass der gutgläubige Erwerber eines GmbH-Anteils beim Erwerb vom Noch-Berechtigten weniger geschützt sei als beim Erwerb vom (gänzlich) Nichtberechtigten oder dass ein nicht in die Gesellschafterliste eingetragener aufschiebend bedingter Erwerber besser gegen den gutgläubigen Verlust seiner Rechtsstellung geschützt sei als der nicht eingetragene Vollrechtsinhaber, entgegnet der BGH, dass der gute Glaube bei § 161 Abs. 3 BGB nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt sei (Rechtsgrundverweisung<sup>15</sup>), die über § 161 Abs. 3 BGB zur Anwendung kämen und gerade voraussetzten, dass ein geeigneter Rechtsscheinträger vorhanden sei, um den für den Rechtsverkehr maßgeblichen Vertrauenstatbestand zu begründen.<sup>16</sup> Das Anwartschaftsrecht des Ersterwerbers sei also stärker geschützt als das Vollrecht, weil die Gesellschafterliste über § 161 Abs. 3 BGB

GmbHR 2022, 249

den durch § 161 Abs. 1 BGB vermittelten Schutz bei aufschiebend bedingten Verfügungen nicht relativiere.<sup>17</sup>

#### III. Kritik durch die Literatur

[5]

Dem BGH wird vorgehalten, dass ein offenkundiger Wertungswiderspruch bestehe, da ein nicht in die Gesellschafterliste eingetragener aufschiebend bedingter Erwerber besser gegen den gutgläubigen Verlust seiner Rechtsstellung geschützt sei als der nicht eingetragene Vollrechtsinhaber. Er habe diesen Wertungswiderspruch durch seine Entscheidungsgründe auch nicht auszuräumen vermocht.

<sup>18</sup> § 161 Abs. 3 BGB solle nur eine „entsprechende Anwendung“ der Gutgläubensvorschriften anordnen, so dass § 16 Abs. 3 GmbHG aufgrund des Verweises in § 161 Abs. 3 BGB so zu lesen sei, dass der Erwerber einen GmbH-Anteil durch Rechtsgeschäft wirksam auch von demjenigen erwerben könne, der bereits aufschiebend bedingt verfügt habe, aber noch als uneingeschränkt Berechtigter in der Gesellschafterliste eingetragen sei.<sup>19</sup>

[6]  
Zudem solle sich zwingend weder aus dem Willen des Gesetzgebers noch aus dem Zweck der Vorschrift ergeben, dass die Anwartschaft vom Gutgläubensschutz nicht umfasst sei.<sup>20</sup> Dem stehe auch das Registerrecht nicht entgegen, da nirgends geschrieben stehe, dass die Eintragung eines bewilligten Widerspruchs gem. § 16 Abs. 3 Satz 3 GmbHG („Widerspruchslösung“) nur bei materieller Unrichtigkeit der Gesellschafterliste zulässig sei.<sup>21</sup>

[7]  
Des Weiteren könne die aufschiebend bedingte Abtretung in einer „zweiten Liste“ vermerkt werden („Zweilistenmodell“), die der Notar zur Sicherung des Ersterwerbers unmittelbar nach einer aufschiebend bedingten Anteilsabtretung beim Handelsregister einreichen könnte.<sup>22</sup>

Von der Gesellschafterliste ginge somit nur dann keine Rechtsscheinwirkung aus, wenn solche Möglichkeiten, auf das Anwartschaftsrecht in der Gesellschafterliste hinzuweisen, nicht bestünden, was allerdings nicht der Fall sei.<sup>23</sup>

[8]  
Ferner wird kritisiert, dass der fehlende Gutgläubensschutz dem Zweck zuwiderlaufe, beim Erwerb von GmbH-Anteilen die Notwendigkeit zeit- und kostenaufwendiger Due-Diligence-Prüfungen zu vermeiden, so dass eine teleologische Auslegung des Gesetzes den gutgläubigen Zweiterwerb zulassen müsse.<sup>24</sup>

[9]  
Schließlich sei die gezogene Parallele zu § 892 BGB verfehlt, da eine aufschiebend bedingte Übertragung von Grundstücken gem. § 925 Abs. 2 BGB nicht möglich sei und ein vergleichbarer Fall deswegen auch nicht gebildet werden könne.<sup>25</sup>

#### IV. Diskussion

[10]  
Aus Sicht der Verfasserin ist die verlautbarte Kritik wertend und orientiert sich am als unbillig empfundenen Ergebnis, dass der Zweiterwerber schutzlos „im Regen stehen“ gelassen wird, obgleich der BGH es vermeintlich in der Hand gehabt hätte, durch eine richterliche Rechtsfortbildung des § 16 Abs. 3 GmbHG dem Zweiterwerber entsprechenden Schutz zu gewähren.<sup>26</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Entscheidung des BGH jedoch zuzustimmen, denn nach geltendem Recht muss der gutgläubige Zweiterwerb eines aufschiebend bedingt abgetretenen Geschäftsanteils abgelehnt werden.<sup>27</sup> Die Gesellschafterliste begründet in der jetzigen Form kein Vertrauen darauf, dass der Geschäftsanteil frei von Belastungen oder dessen Inhaber frei von Beschränkungen der Verfügungsmacht ist.<sup>28</sup> Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ist eine Gesellschafterliste erst nach dem Wirksamwerden einer Veränderung in der Person eines Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung einzureichen, was entsprechend für den an solchen Veränderungen mitwirkenden Notar gilt. Daraus folgt wiederum im Umkehrschluss, dass die aufschiebend bedingte Abtretung eines GmbH-Anteils den mitwirkenden Notar auch nicht zur Einreichung einer Gesellschafterliste verpflichtet.<sup>29</sup> Besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung einer geänderten Gesellschafterliste, kann der Rechtsverkehr auch nicht darauf vertrauen, dass der erworbene GmbH-Anteil nicht bereits aufschiebend bedingt abgetreten wurde und daher mit einem Anwartschaftsrecht belastet ist. Darin liegt der entscheidende Unterschied zum Grundbuch, bei dem Verfügungen mit ihrer Eintragung wirksam werden (§ 873 BGB). Aufgrund dieses Eintragungszwangs wird der Rechtsverkehr gem.

§ 892 BGB dahingehend geschützt, dass der Inhalt des Grundbuchs als richtig gilt.<sup>30</sup>

[11]  
Auf dieser Basis steht fest, dass Vorgänge, die eine Einreichungspflicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GmbHG auslösen, der zulässige Listeninhalt (Gesellschafter, Beteiligungsumfang nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) sowie der Anwendungsbereich des gutgläubigen Erwerbs gem. § 16 Abs. 3 GmbHG so eng miteinander verknüpft sind, dass die Bejahung eines gutgläubigen Zweiterwerbs auch unweigerlich Konsequenzen für die Einreichungspflicht und den zulässigen Listeninhalt gehabt und damit eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich gemacht hätte.<sup>31</sup> Mit dem Grundsatz der Registerklarheit wäre es unvereinbar, einem>Listenersteller freie Hand bei der Ausgestaltung des materiell-rechtlich relevanten Listeninhalts zu lassen, da es ansonsten im Belieben eines jeweiligen>Listenerstellers stehen würde, den Inhalt der Gesell-

GmbHR 2022, 250

schafterliste abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zu modifizieren.<sup>32</sup> Demnach war es folgerichtig, dass der BGH das „Zweilistenmodell“ abgelehnt hat.

[12]  
Nach hier vertretenen Ansicht obliegt es mithin (nur) dem Gesetzgeber, die Inhalte der Gesellschafterliste durch eine Gesetzesänderung zu modifizieren und dieser durch eine größere Publizitätswirkung zu mehr Bedeutung zu verhelfen, wozu § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG etwa wie folgt (kursiv) ergänzt werden könnte: „Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter, ihrer Verfügungsbefugnis oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen...“.<sup>33</sup> Dem BGH ist demnach weder Mutlosigkeit<sup>34</sup> noch eine unterlassene Rechtsfortbildung vorzuwerfen, da es grundsätzlich zwar diverse Ansätze gegeben hätte, den gutgläubigen Zweiterwerb zuzulassen, diese jedoch allesamt mit Folgefragen und daraus ggf. folgenden Rechtsunsicherheiten verbunden gewesen wären, wodurch sich die Situation aber nicht verbessert hätte.

[13]  
So hätte beispielsweise eine entsprechende Anwendung von § 161 Abs. 3 BGB auf § 16 Abs. 3 GmbHG wiederum eine Anpassung der sonstigen, in § 16 Abs. 3 GmbHG geregelten Merkmale verlangt, insbesondere der Alternativvoraussetzungen der dreijährigen Unrichtigkeit der Listeneintragung bzw. der Zurechenbarkeit der Unrichtigkeit zum Nichtberechtigten. Denn bei der Zurechenbarkeit der „Unrichtigkeit“ der Gesellschafterliste wäre dann auch zu verlangen gewesen, dass für den Zweiterwerber aus der veröffentlichten Gesellschafterliste nicht erkennbar war, dass die Gesellschafterstellung des Verfügenden auflösend bedingt oder befristet ist.<sup>35</sup> Mithin wäre auch zu entscheiden gewesen, in welcher Form derzeit – ohne Gesetzesänderung – entsprechende Eintragungen in die Gesellschafterliste erfolgen könnten.<sup>36</sup> Vor diesem Hintergrund hätte sich der BGH, nachdem er das „Zweilistenmodell“ abgelehnt hat, mit der „Widerspruchslösung“ auseinandersetzen müssen. Die „Widerspruchslösung“ wäre allerdings auch kein Allheilmittel gewesen, da diese nur dann funktionieren könnte, wenn feststünde, wie nach Eintragung eines Widerspruchs verhindert werden kann, dass der bewilligende Veräußerer später eigenmächtig eine Löschung des Widerspruchs veranlasst, und wie der Widerspruch sowohl beim regulären Eigentumserwerb durch den Ersterwerber als auch beim Scheitern der Veräußerung wieder aus dem Handelsregister entfernt werden kann.<sup>37</sup> Außerdem leidet die Widerspruchslösung daran, dass der eingetragene Veräußerer vor Bedingungseintritt noch Inhaber des Geschäftsanteils ist, so dass die Gesellschafterliste nicht unrichtig wäre, was richtigerweise aber Voraussetzung für die Eintragung des Widerspruchs ist.<sup>38</sup> Soweit der gutgläubige Zweiterwerb grundsätzlich zugelassen werden soll, wäre es somit konsequent, § 40 Abs. 1

Satz 1 GmbHG wie oben formuliert (vgl. Rz. 12) zu ändern, was dem BGH allerdings nicht obliegt, so dass es nicht mutlos, sondern eine vernünftige Entscheidung war, die Verknüpfung des zulässigen Listeninhalts mit der Reichweite des gutgläubigen Erwerbs zum Anlass zu nehmen, keine uferlose Rechtsfortbildung zu betreiben.<sup>39</sup>

[14]

Eine klare gesetzliche Neuregelung ist gegenüber einer schrittweisen Fortentwicklung der Publizitätswirkung der Gesellschafterliste im Wege richterlicher Rechtsfortbildung auch insoweit vorzugswürdig, da dadurch zum einen Rechtsklarheit hinsichtlich der Reichweite des Gutgläubenschutzes herrschen würde und zum anderen Gelegenheit bestünde, die mit der Aufnahme weiterer Listeninhalte bzw. Vermerke verbundenen verfahrensrechtlichen Folgefragen zu regeln (Art und Weise der Verlautbarung, Pflicht zur Fortschreibung in Folgelisten, Anforderungen an die Löschung des Vermerks, Nachweise, Zuständigkeit etc.).<sup>40</sup> Eine solche gesetzliche Neuregelung wäre aus Sicht der Verfasserin auch wünschenswert, da sich ein Zweiterwerber durch eine *Due Diligence* grundsätzlich nicht vor dem Risiko einer ihm nicht offengelegten aufschiebend bedingten Erstabtretung schützen könnte. Denn diese wäre derzeit aus keinem öffentlichen Register, und sei es durch einen Widerspruch, ersichtlich.

[15]

Zudem existiert derzeit kein probates Mittel, mit dem verhindert werden könnte, dass der Kaufpreis vom Zweiterwerber an einen Veräußerer ausgezahlt wird, der den GmbH-Anteil schon wirksam (aufschiebend bedingt) an einen Ersterwerber abgetreten hat.<sup>41</sup> Die Hinterlegung des Kaufpreises auf einem Notaranderkonto, um abwarten zu können, ob während einer bestimmten Wartezeit noch eine Veränderung i.S.v. § 40 Abs. 1 GmbHG eingetragen wird, würde dem Zweiterwerber nämlich auch nicht helfen, da der Bedingungseintritt noch nach der Auszahlung vom Notaranderkonto eintreten kann und die Wartezeit daher nie lang genug sein könnte.<sup>42</sup>

## V. Fazit

[16]

Unabhängig davon, ob man die Entscheidung und die Begründung des BGH nun für überzeugend halten mag oder nicht, ist aus Sicht der Verfasserin die dadurch gewonnene Rechtssicherheit bei aufschiebend bedingten Anteilsabtretungen indes uneingeschränkt zu begrüßen.<sup>43</sup>

## Dipl. iur. Janine Schöne

Rechtsanwältin

Salary Partnerin, Sozietät ZENK Rechtsanwälte

Partnerschaft mbB, Hamburg

Schwerpunkte: Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht,

Investmentrecht

janineschoene@zenk.com

www.zenk.com/koepfe/janine-schoene



\* Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

1 Jeep, NJW 2012, 658; Osterloh, NZG 2011, 495.

2 Vgl. Jeep, NJW 2012, 658; Osterloh, NZG 2011, 495.

3 Jeep, NJW 2012, 658; Herrler, NZG 2011, 1321, 1322.

4 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268 = GmbHR 2011, 1269.

5 Löbbe in Habersack/Casper/Löbbe, Band 1, 3. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 137.

6 Löbbe in Habersack/Casper/Löbbe, Band 1, 3. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 138 m.w.N.

7 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1269 = GmbHR 2011, 1269; Löbbe in Habersack/Casper/Löbbe, Band 1, 3. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 137.

8 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1269 Rz. 15 = GmbHR 2011, 1269.

9 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1269 Rz. 16 = GmbHR 2011, 1269.

10 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1269 Rz. 17 = GmbHR 2011, 1269; vgl. RegE MoMiG, BT-Drucks. 16/6140, S. 38.

11 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1269 Rz. 18 = GmbHR 2011, 1269.

12 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1269 Rz. 19 m.w.N. = GmbHR 2011, 1269.

13 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1270 Rz. 20 m.w.N. = GmbHR 2011, 1269; BT-Drucks. 16/6140, S. 38.

14 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1270 Rz. 20 m.w.N. = GmbHR 2011, 1269.

15 Westermann in Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MünchKomm/BGB, Band 1, 9. Aufl. 2021, § 161 BGB Rz. 19.

16 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1270 f. Rz. 21 m.w.N. = GmbHR 2011, 1269.

17 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1271 Rz. 21 m.w.N. = GmbHR 2011, 1269.

18 Bayer, GmbHR 2011, 1254, 1257; Löbbe in Habersack/Casper/Löbbe, Band 1, 3. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 138 m.w.N.

19 Bayer in Lutter/Hommelhoff, 20. Aufl. 2020, § 16 GmbHG Rz. 81; Seibt in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 16 GmbHG Rz. 80.

20 Seibt in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 16 GmbHG Rz. 80; Bayer, GmbHR 2011, 1254, 1257.

21 Bayer, GmbHR 2011, 1254, 1257.

22 Bayer in Lutter/Hommelhoff, 20. Aufl. 2020, § 16 GmbHG Rz. 82.

23 Löbbe in Habersack/Casper/Löbbe, Band 1, 3. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 139.

24 Maier-Reimer, NZG 2020, 561, 562; Löbbe in Habersack/Casper/Löbbe, Band 1, 3. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 140; Seibt in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 16 GmbHG Rz. 80b.

25 Heidinger in MünchKomm/GmbHG, 4. Aufl. 2022, § 16 GmbHG Rz. 329 m.w.N.; Servatius in Baumbach/Hueck, Band 20, 22. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 26; Maier-Reimer, NZG 2020, 561, 566; Seibt in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 16 GmbHG Rz. 80b.

26 Bayer, GmbHR 2011, 1254, 1257; Jeep, NJW 2012, 658, 659; i.E. auch Maier-Reimer, NZG 2020, 561, 564.

27 So i.E. auch Jeep, NJW 2012, 658, 659.

28 Jeep, NJW 2012, 658, 659.

29 OLG Hamburg v. 12.7.2010 – 11 W 51/10, NZG 2010, 1157, 1158 = GmbHR 2011, 32.

30 OLG Hamburg v. 12.7.2010 – 11 W 51/10, NZG 2010, 1157, 1158 = GmbHR 2011, 32.

31 Herrler, NZG 2011, 1321, 1322.

32 BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10, NZG 2011, 1268, 1269 Rz. 10 = GmbHR 2011, 1269; Herrler, NZG 2011, 1321, 1322 f.

33 Jeep, NJW 2012, 658, 660.

34 Bayer, GmbHR 2011, 1254.

35 Seibt in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 16 GmbHG Rz. 80b.

36 Seibt in Scholz, 12. Aufl. 2021, § 16 GmbHG Rz. 80b.

37 Brandes in Bork/Schäfer, 4. Aufl. 2019, § 16 GmbHG Rz. 78; Heidinger in MünchKomm/GmbHG, 4. Aufl. 2022, § 16 GmbHG Rz. 304.

38 Maier-Reimer, NZG 2020, 561, 568.

39 Herrler, NZG 2011, 1321, 1323.

40 Herrler, NZG 2011, 1321, 1326.

41 Wälzholz, Eckhard, MittBayNot 2012, 149, 153 (Anm. zu BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10).

42 Wälzholz, Eckhard, MittBayNot 2012, 149, 153 (Anm. zu BGH v. 20.9.2011 – II ZB 17/10).

43 Herrler, NZG 2011, 1321, 1322.

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG